

Satzung  
des Delitzscher Museums- und Heimatvereins

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Delitzscher Museums- und Heimatverein.“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Delitzsch. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Delitzscher Museums- und Heimatverein mit Sitz in Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Delitzscher Museums- und Heimatverein wird wieder gegründet zur Bewahrung und Förderung bestehender Interessen auf den Gebieten Heimatkunde, Denkmalpflege, Ur- und Frühgeschichte, Museumsgeschichte, Volkskunde, Genealogie, Numismatik, Naturkunde und Naturschutz.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Bewahrung der Museumssammlungen und Mehrung im Interesse einer umfassenden Stadt- und Kreisgeschichte.
- Erforschung stadtgeschichtlicher und regionalgeschichtlicher Bereiche und deren Veröffentlichung.
- Förderung der Baumassnahmen zur Erhaltung des Delitzscher Schlosses.
- Vertiefung des Heimatbewusstseins und der Heimatliebe durch Vortrags- und Exkursionstätigkeit mit den Bürgern und besonders mit der Jugend.
- Erhaltung und Erforschung der Flächennaturdenkmale und Naturschutzgebiete.
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die dem Heimatgedanken und dem Naturschutz verpflichtet sind.
- Pflege und Bewahrung der Denkmale und Bodenaltertümer.

§ 3

Der Verein ist gemeinnützig tätig und parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es bedarf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzungen anerkennt. Es können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. natürlichen Mitgliedern
2. kooperativen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern
5. korrespondierenden Mitgliedern

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und endet mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält, gegen die Statuten und Ziele des Vereins verstößt oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.

## § 5

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

## § 6

Der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

## § 7

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen an der Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn das Finanzamt, Registergericht oder Notar eine Anpassung verlangt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## § 8

Der Vorstand trifft sich in zweimonatigem Abstand. Bei besonderem Anlass oder wenn es der dritte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt, muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform ein.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen. Der Schatzmeister hat den Kassenbericht vorzulegen. Zu den jeweiligen Vorstandswahlen wird ein Kassenprüfer gewählt. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es seinen Jahresbeitrag entrichtet hat. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 9

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 10

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bei Vorstandswahlen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins ist.

## § 11

Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung verankert. Über den Verbrauch der Beiträge ist der Vorstand rechenschaftspflichtig.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit. Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied wegen seiner langjährigen Verdienste um den Verein von Vorstand benannt werden.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die im Interesse der Förderung der Ziele des Vereins bereit sind, erhöhte Beiträge zu zahlen.

Die für die Realisierung der Ziele des Vereins erforderlichen Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen oder Spenden erbracht.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Delitzsch welches dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Museums Barockschloss Delitzsch zur Erhaltung und Erweiterung des Sammlungsbestandes verwendet.

## § 13

Durch den Verein werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist. Dies erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Mit dem Eintritt in den Verein erklärt sich das Mitglied mit dieser Regelung einverstanden. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der personenbezogenen Daten.

Delitzsch, 16. März 2022

### Beitragsordnung

Der Delitzscher Museums- und Heimatverein e.V. legt nachfolgende Beitragssätze fest:

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt: 30,00 €
  
2. Der ermäßigte Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt: 15,00 €  
Ermäßigung erhalten: Schüler, Studenten, Arbeitslose, Vorruheständler,  
Rentner
  
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
  
4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Die Beitragsordnung ist ein Anhang der Satzung und gilt ab dem 1. Januar 2018.